



# Stellplatzordnung

## TIEFGARAGE ERICH-OLLENHAUER-HAUS, OLLENHAUERSTR. 1

1. In der Tiefgarage ist nur für das Parken von behördlich zugelassenen Personenkraftwagen mit einer maximalen Höhe von 1,85 m erlaubt. Es ist Schritttempo zu fahren (max. 10 km/h). Vorhandene Verkehrszeichen und sonstige Bestimmungen sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Tiefgarage ist nur von Stellplatzmietern bzw. deren Kunden/Besuchern und Besuchern des Erich-Ollenhauer-Hauses zu nutzen. Besuchern des Hauses stehen die gekennzeichneten Besucherparkplätze zur Verfügung. Den Mietern stehen die von Ihnen angemieteten und entsprechend gekennzeichneten Stellplätze zur Verfügung. Ein eigenmächtiger Stellplatzwechsel ist nicht gestattet.
3. In der Tiefgarage ist verboten:
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer
  - die Aufbewahrung, Benutzung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl, brennbaren Flüssigkeiten, Batterien und sonstigen Brennstoffen das Abstellen
  - von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Flüssigkeiten, wie z.B. Brennstoff, Öl usw. verlieren
  - von Fahrzeugen, die nicht behördlich zugelassen sind
  - das Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien, wie z. B. Holz, Papier, Sperrmüll, Altreifen usw.
  - fremde Stellplätze zu nutzen
  - die Vornahme von Pflege- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen
  - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug
  - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen und im Fahrbahnbereich
4. Das Parken der Fahrzeuge als auch der Verbleib von Wertgegenständen im Fahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche auf Grund höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Begleitpersonen, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Personen, denen er die Nutzung seines Fahrzeuges gestattet hat, verursacht werden.
6. Es ist darauf zu achten, dass durch das geparkte Fahrzeug, keine anderen Stellplatznutzer beim Ein- und Aussteigen behindert werden.
7. Der Eigentümer bzw. der Hausmeister hat gegenüber allen Benutzern das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung dieser Stellplatzordnung.
8. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.